

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Gemeinde Gehlsbach

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Turnhalle Karbow mit den dazugehörenden Nebenräumen besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Sportstätten dienen vorrangig der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde sowie der Pflege des Vereinslebens in der Gemeinde Gehlsbach.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Sportstätten der Gemeinde können vorwiegend für sportliche, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Einrichtung möglich ist.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten setzt eine schriftliche Antragstellung beim Bürgermeister voraus.
- (3) Einen Antrag auf Benutzung der Sportstätten nach §1 kann nur stellen, wer volljährig ist.
- (4) Zwischen Vereinigungen und der Gemeinde können zur Nutzung langfristige Vereinbarungen geschlossen werden.
- (5) Die Überlassung der Turnhalle schließt die Nutzung der Nebenräume und der sich in der Turnhalle befindenden Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt werden oder das Nutzungsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (6) Die Benutzung erfolgt vorwiegend stundenweise. Die Zeiten werden zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Gehlsbach vereinbart, wobei das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch den Nutzer (nachfolgend auch Veranstalter genannt) zu beachten sind.
- (7) Die Gemeinde schließt mit dem jeweiligen Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung ab.

§ 3 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern, durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die sich aus dieser Ordnung ergebenden Verpflichtungen verstoßen wird, durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Gehlsbach zu befürchten ist, der Inhaber der Nutzungserlaubnis die Sportstätten ganz oder teilweise ohne Zustimmung der Gemeinde anderen überlässt.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde.

- (3) Führt der Nutzer nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 4 Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung den Schlüssel beim Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person zu holen.
- (2) Die jeweiligen Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Gemeinde zu benennen ist.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätten und des Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Räumlichkeiten und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen. Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (5) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume verantwortlich. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (6) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt.
- (7) Das Betreten der Hallenfläche ist nur in sauberen Turnschuhen mit heller Gummisohle, die vor Ort anzuziehen sind, gestattet.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörenden Nebenräumen besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (9) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person zurückzugeben.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Hausrecht in den Sportstätten der Gemeinde wird vom Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Vom Bürgermeister beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt die Weiterbenutzung zu untersagen, wenn vom Veranstalter oder den Benutzern gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen wird.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Gehlsbach sowie der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Gehlsbach sowie die Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Sportstätten stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Gehlsbach bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.

- (3) Für Garderobe, Geld und Wertsachen oder andere vom Veranstalter oder den Benutzern eingebrachte Gegenstände haften diese selbst.
- (4) Die Gemeinde kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. die Hinterlegung einer angemessenen, regelmäßig in Geld zu leistenden Sicherheit fordern, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstehende Schäden abgedeckt sind.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Sportstätten wird ein Nutzungsentgelt zur Abgeltung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Bewirtschaftung erhoben. Das Nutzungsentgelt entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Werden vom Veranstalter Sportstätten für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle des anfallenden Entgeltsatzes eine angemessene Pauschale vereinbaren.

§ 8 Schuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den erforderlichen Antrag in eigenem oder in fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

- (1) Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungen nach § 11, Abs. 1 b) und c) wird mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig.
- (2) Es ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Eldenburg Lübz zu entrichten. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Schlüsselübergabe zu erbringen.
- (3) Das Nutzungsentgelt für den regelmäßigen Gebrauch ist nach Rechnungslegung auf das Konto der Amtskasse zu überweisen.

§ 10 Maßstab

- (1) Als Maßstab für das Nutzungsentgelt wird für den regelmäßigen Gebrauch eine Stunde festgesetzt. Angefangene Stunden gelten als ganze Stunden.
- (2) Für Veranstaltungen wird als Maßstab für das Nutzungsentgelt ein Tag festgesetzt. Für Veranstaltungen, die nicht länger als 3 Std. dauern, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Entgeltsätze

- (1) Das Entgelt für die Nutzung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den regelmäßigen Gebrauch **20,00** Euro je Stunde
 - b) für Veranstaltungen/ Versammlungen **150,00** Euro
 - a) für die Durchführung nicht sportlicher Veranstaltungen, bzw. Veranstaltungen, die weit über den normalen Sportbetrieb auf dem Sportplatz hinaus gehen **150,00** Euro.

- (2) Die Gemeinde Gehlsbach fördert ortsansässige Vereine der Gemeinde, indem für den Gebrauch der Sportstätten das Entgelt auf 50 v.H. der in Abs. 1 festgelegten Sätze festgesetzt wird.
- (3) Für anerkannte Kinder- und Jugendgruppen wird kein Entgelt festgesetzt, wenn sie dort
- a) selbst Sport treiben
 - b) sportliche oder andere Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schmied
Schmied
Bürgermeisterin